

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der SPD, FDP**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens**

### **A. Problem**

In zunehmendem Umfang werden Asylanträge ohne Vorliegen von asylrechtlich relevanten Gründen nur zu dem Zweck gestellt, für die Dauer des Asylverfahrens einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen. Die zunehmende Zahl dieser Anträge führt zu einer ständig wachsenden Belastung der Entscheidungsinstanzen und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer. Dadurch kann insbesondere dem Anspruch der politisch Verfolgten auf schnelle Entscheidung über ihren Antrag nicht mehr in ausreichendem Maße entsprochen werden.

### **B. Lösung**

Die Asylverfahren sollen durch folgende Maßnahmen beschleunigt werden:

1. Ausschluß des Widerspruchsverfahrens im Asylrecht,
2. Ausschluß des Berufungsverfahrens in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die Klage nach mündlicher Verhandlung einstimmig als offensichtlich unbegründet abgewiesen hat,
3. Dezentralisierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

### **C. Alternativen**

Neben dem Ausschluß des Widerspruchsverfahrens und der Dezentralisierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Wegfall der Berufung in allen Asylverfahren.

### **D. Kosten**

keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Anderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

## 1. § 30 erhält folgende Fassung:

## „§ 30

## Anerkennungsausschüsse

(1) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet ein Anerkennungsausschuß in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses findet kein Widerspruch statt.

(2) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt die Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.“

## 2. § 34 erhält folgende Fassung:

## „§ 43

Ausschluß der Berufung  
bei offensichtlich unbegründeten Klagen

Weist das Verwaltungsgericht die Klage einstimmig als offensichtlich unbegründet ab, ist die Berufung gegen das Urteil ausgeschlossen.“

## 3. § 35 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er kann gegen Entscheidungen des Anerkennungsausschusses Klage beim Verwaltungsgericht erheben.“

## 4. In § 36 werden das Wort „Widerspruchsausschuß“ durch das Wort „Anerkennungsausschuß“ und die Worte „Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren“ durch das Wort „Anerkennungsverfahren“ ersetzt.

## 5. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „über einen Widerspruch“ durch die Worte „des Anerkennungsausschusses“ ersetzt.

**Artikel 2****Anderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 52 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Vierten Abschnitt des Ausländergesetzes ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Asylantragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.“

**Artikel 3****Übergangsvorschriften**

1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung des Anerkennungsausschusses richtet sich nach Artikel 1 Nr. 1, wenn die Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt wird.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Artikel 1 Nr. 2, wenn die Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt wird.
3. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach Artikel 2, wenn die Entscheidung sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder später zugestellt wird.

**Artikel 4****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1978

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Zahl der Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen:

| Jahr                         | Anträge mit Personen |        |
|------------------------------|----------------------|--------|
| 1973                         | 4 792                | 5 595  |
| 1974                         | 8 183                | 9 424  |
| 1975                         | 8 230                | 9 627  |
| 1976                         | 8 854                | 11 123 |
| 1977                         | 13 859               | 16 410 |
| 1. Januar bis 30. April 1978 | 7 775                | 8 751. |

Dabei ist festzustellen, daß in zunehmendem Umfang Asylanträge ohne Vorliegen von asylrechtlich relevanten Gründen nur zu dem Zweck gestellt werden, für die Dauer des Asylverfahrens einen aus den verschiedensten Gründen angestrebten Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen. Durch Ausnutzung aller Rechtsmittel auch in von vornherein aussichtslosen Fällen wird der unanfechtbare Abschluß des Asylverfahrens verzögert. Die wachsende Zahl solcher Anträge führt zu einer immer stärkeren Belastung der Entscheidungsinstanzen und zu einer nicht mehr vertretbaren Verfahrensdauer. Die lange Verfahrensdauer erhöht wiederum den Anreiz, Asylanträge zu stellen, die im Grunde nur einen langfristigen Aufenthalt sichern sollen.

Von der wachsenden Belastung der Entscheidungsinstanzen und der sich verlängernden Verfahrensdauer sind insbesondere die Anträge der politisch Verfolgten betroffen. Ihrem Anspruch auf schnelle Entscheidung über ihren Antrag und auf rasche Eingliederung in unser Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsleben können die Entscheidungsinstanzen wegen ihrer Überlastung nicht mehr in angemessener Frist gerecht werden. Deswegen ist es notwendig, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Gerichte durch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts zu entlasten, um zu einer Beschleunigung der Asylverfahren zu gelangen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1, 4 und 6 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ist nicht erforderlich.

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird weder dem Bund, den Ländern oder Gemeinden Kosten verursachen, noch erkennbar preisliche oder andere gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Da ein nicht unerheblicher Teil der Asylbegehrenden für die Dauer des Asylverfahrens öffentliche Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe etc.) erhält, führt ein beschleunigter Abschluß des Asylverfahrens zu einer Einsparung dieser Leistungen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 — Änderung des Ausländergesetzes

Artikel 1 enthält die notwendigen Änderungen des Ausländergesetzes.

##### Zu Nummer 1

§ 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sieht für Klagen, die einen im förmlichen Verwaltungsverfahren erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand haben, kein Vorverfahren vor. Da die Entscheidung über den Asylantrag von einem weisungsunabhängigen Anerkennungsausschuß in einem förmlich ausgestalteten Verfahren getroffen wird, erscheint es sachgerecht, auch im Asylverfahren auf das Vorverfahren zu verzichten und das Verfahren insoweit der allgemeinen Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen.

Nummer 1 enthält die notwendige Änderung des § 30 des Ausländergesetzes.

##### Zu Nummer 2

Der Entwurf sieht ein verkürztes gerichtliches Verfahren für offensichtlich unbegründete Klagen vor.

Sofern das Verwaltungsgericht die Klage einstimmig als offensichtlich unbegründet abweist, wird die Berufung gegen dieses Urteil ausgeschlossen. Hierdurch soll eine Entlastung des Berufungsgerichts von den Fällen erreicht werden, in denen die Klage nach einstimmiger Auffassung des Verwaltungsgerichts von vornherein aussichtslos ist. Den Beteiligten bleibt die Möglichkeit, gegen das Urteil Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen (§ 135 VwGO).

##### Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 30 des Ausländergesetzes durch Artikel 1 Nr. 1.

##### Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 30 des Ausländergesetzes durch Artikel 1 Nr. 1.

##### Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 30 des Ausländergesetzes durch Artikel 1 Nr. 1.

**Zu Artikel 2 — Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Vorschrift soll der Entlastung des Verwaltungsgerichts in Ansbach und des Bayerischen Verwaltungshofes in München dienen. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich bisher nach der Regelung des § 52 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Das hiernach als Eingangsgericht zuständige Verwaltungsgericht in Ansbach ist aufgrund der Alleinzuständigkeit für Klagen gegen Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß belastet. Die Zahl der anhängigen Klagen in Asylverfahren hat sich in den letzten Jahren trotz Steigerung der Zahl der Erledigungen wegen der hohen Neuzugänge wie folgt entwickelt:

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| anhängig am 1. Januar 1975 | 733 Verfahren    |
| anhängig am 1. Januar 1976 | 1 832 Verfahren  |
| anhängig am 1. Januar 1977 | 3 207 Verfahren  |
| anhängig am 1. Januar 1978 | 5 557 Verfahren. |

Diese wachsende Belastung des Gerichts konnte nicht ohne Einfluß auf die Verfahrensdauer bleiben.

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts soll sich künftig nicht mehr nach dem Sitz des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, sondern nach dem Wohnsitz des Asylantragstellers bestimmen.

Durch entsprechende landesgesetzliche Regelung kann gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vermeidung einer zu großen Rechtsaufsplitterung die Entscheidung über Klagen in Asylverfahren jeweils einem Gericht im Lande zugewiesen werden.

**Zu Artikel 3 — Übergangsvorschriften**

Die Vorschrift gibt die erforderlichen Übergangsregelungen.

**Zu Artikel 4 — Berlin-Klausel**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 5 — Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.